OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851426/9/Bm/KN

Datum:
Linz, 24. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. M E, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. Jänner 2020, GZ: 0072701/2019, betreffend Feststellung und Untersagung der Ausübung des Gewerbes „Gas- und Sanitärtechnik“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Jänner 2020, GZ: 0072701/2019, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anmeldung des Gas- und Sanitärtechnikgewerbes durch R B (in der Folge: Beschwerdeführer, Bf) vom 26. November 2019 nicht vorliegen und es wurde die Gewerbeausübung untersagt.

Dies begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass im Strafregisterauszug des Bf eine rechtskräftige Verurteilung des Landesgerichtes L wegen § 107 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB; gefährliche Drohung) sowie im Verwaltungsstrafregister der Landespolizeidirektion Oberösterreich sieben Vormerkungen, darunter eine nach § 99 Straßenverkehrsordnung (StVO; Verweigerung Alkoholtest bei Verkehrsunfall) und eine nach § 82 Sicherheitspolizeigesetz (SPG; aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht trotz Abmahnung) aufscheinen würden. Ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten sei zu befürchten und könne eine positive Prognoseentscheidung nicht getroffen werden. Die erforderliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des beantragten Gewerbes läge daher nicht vor und würde es somit an den erforderlichen Voraussetzungen des § 340 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) fehlen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf fristgerecht Beschwerde erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass seinem Antrag auf Erteilung der Gewerbeberechtigung „Gas- und Sanitärtechnik“ vom 26. November 2019 stattgegeben werde, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an die Erstbehörde zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen sowie jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Bf führte im Wesentlichen begründend aus, dass die belangte Behörde nicht berücksichtigt habe, dass die am 31. Jänner 2018 durch das Landesgericht L gemäß § 107 Abs. 1 StGB über ihn verhängte, auf drei Jahre bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von drei Monaten sowie die beiden Verwaltungsstrafen nach § 99 StVO und § 82 SPG alle im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall am 3. September 2017 stünden und sich auf einen einzigen Tatzeitpunkt beziehen würden. Unberücksichtigt geblieben sei ebenso, dass er sich seit 3. September 2017 wohlverhalten habe, sämtliche Energie in seine berufliche Ausbildung gesteckt habe und „Facharbeiterstatus“ zur Ausübung des beantragten Gewerbes erlangt habe. Die belangte Behörde habe nicht alle Umstände beurteilt und keine Interessenabwägung vorgenommen. Die Bescheidbegründung sei mangelhaft, rechtswidrig und willkürlich.

3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 30. Jänner 2020 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verfahrensakt sowie in die beigeschafften Strafakten des Landesgerichtes L, AZ: 20 Hv 184/17k, und der Landespolizeidirektion Oberösterreich, GZ: VStV/917301709793/2017 und VStV/917301448869/2017. Zudem fand am 13. Mai 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der der Bf einvernommen wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

4.1.1. Der Bf wurde am 31. Jänner 2018 mit Urteil des Landesgerichtes L, AZ: 20 Hv 184/17k, wegen § 107 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten, unter Verhängung einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt, weil er am 3. September 2017 in X zwei Polizeibeamten gefährlich bedroht hat. Das Urteil ist seit 6. Februar 2018 rechtskräftig. [Strafregisterauszug vom 17. Dezember 2019; Strafakt Landesgericht L, AZ: 20 Hv 184/17k]

4.1.2. Im Verwaltungsstrafregister der Landespolizeidirektion Oberösterreich scheinen folgende sieben Vormerkungen auf:

Geschäftszahl	Deliktscode	Rechtsnorm	Geldstrafe	Primärstrafe	Ersatzarreststrafe	Beginn Tilgung
VStV/917301709793/2017	448001	§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F.	€ 150,00		4 Tag(e) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)	27.11.2017
VStV/917301418869/2017	20523	§ 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 2 2. Satz Ziffer 1 StVO	€ 1.600,00		14 Tag(e) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	27.09.2017
VStV/916301603081/2016	253125	§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO	€ 50,00		0 Tag(e) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	16.12.2016
VStV/915300815777/2015	22511	§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO	€ 40,00		0 Tag(e) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)	02.09.2015
VStV/915300451089/2015	224101	§ 24 Abs. 1 lit. a StVO	€ 40,00		0 Tag(e) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)	03.08.2015
VStV/914301287665/2014	2524	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 80,00		1 Tag(e) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)	17.02.2015
VStV/914300794124/2014	2512	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 60,00		1 Tag(e) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	20.01.2015

[Auszug Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Dezember 2019]

Die über den Bf verhängten Verwaltungsstrafen hat der Bf allesamt bezahlt. [PV, ON 7]

Zur GZ: VStV/917301709793/2017 (Strafverfügung vom 7. November 2017) ist festzustellen, dass es der Bf zu verantworten hat, sich am 3. September 2017 von 03:37 Uhr bis 03:40 Uhr in näher bezeichneter Örtlichkeit trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Polizeibeamten, während dieser seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten zu haben (Herumfuchteln mit den Händen und lauthalses Schreien vor dem Gesicht des Beamten sowie mehrmaliges Beschimpfen mit Ausdrücken wie „Wixer“). [Strafverfügung vom 7. November 2017]

Zur GZ: VStV/917301418869/2017 (Straferkenntnis vom 27. September 2017) ist festzustellen, dass es der Bf zu verantworten hat, am 3. September 2017 um 03:55 Uhr in näher bezeichneter Örtlichkeit trotz Aufforderung eines besonders geschulten und von der Behörde hierzu ermächtigten Organs der Straßenaufsicht sich geweigert zu haben, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden ist, am 3. September 2017 um 03:30 Uhr in näher bezeichneter Örtlichkeit das näher bezeichnete Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. [Straferkenntnis vom 27. September 2017]

4.1.3. Die strafgerichtliche Verurteilung vom 31. Jänner 2018 sowie die verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen vom 7. November 2017 und 27. September 2017 betreffen alle den 3. September 2017 und stehen im Zusammenhang mit einem sich an diesem Tag ereigneten Verkehrsunfall, an dem der Bf beteiligt war. [Anzeige vom 3. September 2017, GZ: VStV/917100478248/001/2017; Anzeige vom 14. Oktober 2017, GZ: VStV/917100529763/001/2017; Strafakt Landesgericht L, AZ: 20 Hv 184/17k]

4.1.4. Mittlerweile führt der Bf zwei Gastgewerbebetriebe (Strandbar in X, Xpark in X) und trägt dabei die Verantwortung für zwei Angestellte und teilweise auch für von ihm beschäftigtes Hilfspersonal. [PV, ON 7]

4.2. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei jeweils aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Die Aussage des Bf über die Ausübung des Gastgewerbes sowie Leistung der Verwaltungsstrafen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2020 war überzeugend und konnte diese unbedenklich den diesbezüglichen Feststellungen zu Grunde gelegt werden.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 87. (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn
[...]
3. der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt oder
[...]
Schutzinteressen gemäß Z 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008). Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Z 3 liegt auch dann nicht vor, wenn eine Eintragung eines Unternehmens in die Liste gemäß § 8 Abs. 10 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG, BGBl. I Nr. 113/2015, aufgrund des § 8 Abs. 3 Z 4 SBBG vorliegt.
[...]

II. Hauptstück
Bestimmungen für einzelne Gewerbe
1. Reglementierte Gewerbe

§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:
(Anm.: Z 1 aufgehoben durch Z 9, BGBl. I Nr. 94/2017)
[...]
25. Gas- und Sanitärtechnik
[...]

Überprüfung der Zuverlässigkeit

§ 95. (1) Bei den im § 94 Z 5, 10, 16, 18, 25, 32, 36, 56, 62, 65, 75, 80 und 82 angeführten Gewerben ist von der Behörde zu überprüfen, ob der Bewerber oder, falls sich eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft um die Gewerbeberechtigung bewirbt, die im § 13 Abs. 7 genannten Personen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 87 Abs. 1 Z 3) besitzen. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 beginnen.
(2) Bei den im Abs. 1 angeführten Gewerben ist die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist auf Ansuchen des Gewerbeinhabers zu erteilen, wenn die im § 39 Abs. 2 bzw. § 47 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.
(2) Hat die Anmeldung ein im § 95 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde über das Ergebnis ihrer Feststellungen längstens binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Erwächst der Bescheid, mit dem festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, in Rechtskraft, so hat die Behörde den Anmelder umgehend in das GISA einzutragen.
[...]
(3) Liegen die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde – unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 – dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen."

5.2. Zur Wahrung qualifizierter öffentlicher Interessen (u.a. öffentliche Sicherheit, Schutz des Lebens und der Gesundheit Dritter, Konsumentenschutz) hat der Gesetzgeber für bestimmte „sensible" Gewerbe - neben den allgemeinen und besonderen Voraussetzungen - in § 95 GewO 1994 das zusätzliche Kriterium der Zuverlässigkeit des Gewerbeanmelders (§ 87 Abs. 1 Z 3 leg. cit.) normiert. Diese Zuverlässigkeitsprüfung stellt eine verfassungsrechtlich zulässige subjektive Antritts- und Ausübungsschranke im Sinne des Art. 6 StGG dar (zulässige Beschränkung des Gewerbezutritts) (vgl. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 95 (Stand 1.1.2015, rbd.at) Rz 2f).

Beim Gas- und Sanitärtechnikgewerbe gemäß § 94 Z 25 GewO 1994 handelt es sich um ein eben solches in § 95 Abs. 1 GewO 1994 gelistetes „sensibles" Gewerbe, weshalb von der Behörde im Anmeldeverfahren auch zu prüfen ist, ob der Bewerber die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) besitzt.

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob der Bf diese für die Anmeldung des Gas- und Sanitärtechnikgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

5.3. Für die Auslegung und Wertung des Begriffes „Zuverlässigkeit“ gemäß § 95 Abs. 1 GewO 1994 ist auf das vom Gesetzgeber in § 87 Abs. 1 Z 3 gleichlautend gebrauchte Merkmal mit der darin in negativer Umschreibung zum Ausdruck kommenden Legaldefinition zurückzugreifen.
Nach § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. § 87 Abs. 1 Z 3 letzter Satz GewO 1994 führt demonstrativ folgende Schutzinteressen im Sinne der Z 3 leg. cit. an: Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution und der Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung.

Bei der Beurteilung des Vorliegens der Zuverlässigkeit geht es nicht um eine irgendwie geartete (moralische) Zuverlässigkeit schlechthin, sondern um eine spezifische gewerberechtliche Zuverlässigkeit, bei deren Vorliegen mit gutem Grund bzw. hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass der Bewerber das von ihm angemeldete Gewerbe gemäß § 95 Abs. 1 ohne Verstoß gegen relevante öffentliche Interessen ausüben wird (vgl. Grabler/Stolzlechner/Wendl Kommentar zur GewO 1994, § 95, Rz 4).
Die Beurteilung der Zuverlässigkeit hat aufgrund einer wertenden Analyse des bisherigen Verhaltens des Gewerbeanmelders zu erfolgen. Es ist eine Prognoseentscheidung über das Persönlichkeitsbild des Gewerbeanmelders zu treffen, ob dieser sich auch in Zukunft wohlverhalten wird (vgl. Raschauer, aaO, § 95 Rz 10). Hat der Gewerbeanmelder jedoch einen schwerwiegenden Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder Schutzinteressen zu verantworten, gilt er im Regelfall zwingend als unzuverlässig (gesetzliche Vermutung; beispielsweise VwGH 14.4.2011, 2011/04/0025; VwGH 8.10.2010, 2006/04/0198).

Wie aus dem angefochtenen Bescheid hervorgeht, hat die belangte Behörde aufgrund der Übertretungen nach § 107 Abs. 1 StGB, § 99 Abs. 1 lit. b StVO sowie § 82 Abs. 1 SPG eine negative Prognoseentscheidung getroffen und die Zuverlässigkeit des Bf für das Gas- und Sanitärtechnikgewerbe verneint. Insgesamt liegen noch fünf weitere Verwaltungsvormerkungen vor, die allerdings gegenständlich jedenfalls nicht prüfungsrelevant sind, zumal diese Verwaltungsübertretungen nach der StVO und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung keinen ausreichenden Konnex zum Gas- und Sanitärtechnikgewerbe aufweisen (vgl. dazu näher Raschauer, aaO, § 95 Rz 8).

Die nähere Betrachtung der drei von der belangten Behörde ins Treffen geführten Rechtsverstöße ergibt, dass sich alle drei Übertretungen im Zuge eines Verkehrsunfalles am 3. September 2017, an dem der Bf beteiligt war, ereignet haben. Die Rechtsverstöße resultieren daher aus einem einzigen Tatgeschehen und stehen - aufgrund der besonderen Umstände - zueinander in einem Zusammenhang. Auch befinden sich die über den Bf verhängten Strafen allesamt im unteren Strafrahmenbereich (SPG und StGB) bzw. wurde die Mindeststrafe verhängt (StVO) und handelt es sich um jeweils einmalige Übertretungen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit auch der seit der letzten Deliktsbegehung bis zum Zeitpunkt der Erlassung der betreffenden Entscheidung vergangene Zeitraum zu berücksichtigen. Ein Zeitraum von ca. drei Jahren kann gegen die Annahme der Unzuverlässigkeit sprechen (vgl. VwGH 17.6.2014, Ro 2014/04/0025; VwGH 16.10.2013, 2012/04/0100).

Im Hinblick darauf ist festzuhalten, dass der Vorfall mittlerweile fast drei Jahre zurückliegt und sich der Bf seitdem wohlverhalten hat. Wenngleich beurteilungsrelevante Rechtsverstöße vorliegen, so ist dennoch das gesamte bisherige Verhalten des Bf zu bewerten und haben die Tatsachen, dass der Bf mittlerweile zwei Gastgewerbebetriebe (Strandbar, Xpark) führt und Mitarbeiterverantwortung hat, in die gebotene Gesamtschau mit einzufließen.

5.4. In Anbetracht, dass sich die vom Bf zu verantwortenden und beurteilungsrelevanten Rechtsverstöße auf einen an einem einzelnen Tag verwirklichten Sachverhalt unter besonderen Umständen - Verkehrsunfall - beziehen und es sich um jeweils kurze Tatbegehungszeiten handelt sowie keine Tatwiederholungen trotz erfolgter Bestrafung vorliegen und unter Berücksichtigung des seit diesem Vorfall verstrichenen Wohlverhaltenszeitraumes, in dem der Bf den Betrieb von zwei Gastgewerbebetrieben an verschiedenen Standorten - bislang ohne behördliche Beanstandungen - aufgenommen hat und Führungsverantwortung ausübt, ergibt sich für das erkennende Gericht kein Zweifel daran, dass sich der Bf in Zukunft wohlverhalten und das Gas- und Sanitärtechnikgewerbe ordnungsgemäß ausüben wird.

Aufgrund der positiven Prognose liegt somit die von § 95 Abs. 1 GewO 1994 normierte Zuverlässigkeit des Bf im vorliegenden Fall vor.

5.5. Gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinne einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Vorliegend hat die belangte Behörde aufgrund des Umstandes, dass sie vom Nichtvorliegen der Zuverlässigkeit ausgegangen ist, keine weiteren Ermittlungen zu den besonderen Voraussetzungen des reglementierten Gas- und Sanitärtechnikgewerbes (§ 94 Z 25 GewO 1994) getätigt und fehlen konkret entsprechend vollständige Ermittlungsergebnisse für die Beurteilung, ob die fachliche Qualifikation des Bf in Bezug auf das angemeldete Gewerbe vorliegt (§ 18 Abs. 1 GewO 1994 iVm Gas- und Sanitärtechnik-Verordnung). Es steht daher der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG nicht fest.

Die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst sind nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden. Vielmehr ist die belangte Behörde in der Lage, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, zumal von der belangten Behörde auch die Eintragung ins Gewerbeinformationssystem (GISA) vorzunehmen ist.

5.6. Da nach den obigen Darlegungen die Zuverlässigkeit des Bf nach § 95 Abs. 1 GewO 1994 gegeben ist, jedoch ausreichende Ermittlungsergebnisse zur Beurteilung der besonderen Voraussetzungen fehlen, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Es obliegt nun der belangten Behörde, die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen losgelöst von der Frage der Zuverlässigkeit zu prüfen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal es sich vielmehr um eine Einzelfallbeurteilung handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier